

Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während des Stadtfestes der Stadt Eilenburg
vom 8. Juni 2001 bis zum 10. Juni 2001.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 1 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

§1
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 8. Juni 2001, 15.00 Uhr bis Sonntag, dem 10. Juni 2001, 19.00 Uhr.

§2
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich der Großen und Kleinen Mauerstraße und
2. nördlich der Wallstraße und des Dr. – Külz - Ringes.

§3
Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Es ist verboten:

- Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u. Ä.), mitzunehmen,
- in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und –flaschen).

(2) In dem in § 2 bezeichneten Gebiet sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten.

§4

Ausnahmen

(1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 2 oder 12 Gaststättengesetz (GastG) erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§5¹

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG , handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 10,- DM bis höchstens 2.000,- DM geahndet werden.

¹ Die PVO wurde am 1.6.2001 im Amtsblatt Nr. 22/2001 veröffentlicht.